Satzung der Stadt Ansbach über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) vom 31.07.2025

Die Stadt Ansbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung sind öffentliche Einrichtungen die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Ansbach befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Grünanlagen sind insbesondere
- a) Allgemeine Grünflächen
- b) Parkanlagen, Erholungsanlagen, Freizeitflächen
- c) Grillplätze
- d) Kinderspielplätze
- e) Jugend- und Erwachsenenspiel- bzw. bewegungsbereiche (dazu zählen u.a. Skateanlagen, Outdoor-Fitness-Bereiche, Basketball-Einrichtungen, Bolzplätze, Wintersportflächen, Kneipp-Anlage, Jugendtreff im Bürgerpark)

(2) Bestandteile und Einrichtungen in Grünanlagen sind insbesondere
- a) vorhandene Wege und Plätze
- b) die komplette Vegetation (Grasflächen, Pflanzungen, Bäume, etc.)
- c) alle Gegenstände, die der Funktion und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Kunstwerke, Denkmäler, Schilder, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune, etc.)
- d) natürliche und künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen
- e) alle Gegenstände, die den Besuchern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte aller Art, Sitzmöbel, Tische, Müllbehälter, etc.)
- f) alle baulichen und technischen Einrichtungen (z. B. Stromkästen, Hydranten)

(3) Der Geltungsbereich umfasst <u>nicht</u>

a) Grünflächen, die Bestandteile gewidmeter öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenbegleitgrünflächen) sind (z. B. Hänge, Böschungen, Gräben, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen, etc.)
b) Wald im Sinne der Forstgesetze
c) Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Bäder, Schulen, Kindergärten und in geschlossenen Kleingartenanlagen
d) Außenanlagen öffentlicher Gebäude
e) verpachtete Gewässer

§ 3 Zweckbestimmung

Grünanlagen werden zur Aufwertung der Lebens- und Wohnqualität des Stadtgebietes vorgehalten. Sie sollen wohnungsnahe Erholungs-, Spiel- und Freizeiträume bieten, das Ortsbild gestalten sowie den Naturhaushalt und das Stadtklima fördern.

(1) Allgemeine Grünflächen dienen vorwiegend der Gestaltung des Stadtbildes und der Verbesserung des Stadtklimas.
(2) Parkanlagen, Erholungsanlagen und Freizeitflächen dienen überwiegend der Erholung und des sozialen Miteinanders der Bevölkerung.
(3) Grillplätze dienen der Bevölkerung zur Erholung und Aufenthalt in der Natur
(4) Kinderspielplätze sollen Kindern bis 14 Jahren die für ihre Entwicklung erforderlichen Spielflächen anbieten.
(5) Jugend- und Erwachsenenspiel- bzw. bewegungsbereiche sollen der Bevölkerung eine sportliche Betätigung auf frei zugänglichen Flächen ermöglichen. Ihre Nutzung ist grundsätzlich für alle Altersgruppen möglich. Ausnahmen können durch eine Beschilderung vor Ort festgelegt werden.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

Das Verhalten der Besucher der Grünanlagen soll im Einklang mit deren vorgesehenen Zweck stehen.

(1) Die Besucher von Grünanlagen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass keine Gefährdung, Schädigung, unvermeidbare Behinderung oder Belästigung anderer Personen erfolgt.
(2) Die Grünanlagen können grundsätzlich bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden. Zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr gilt die generelle Nachtruhe. Diese ist zum Schutz der Anwohner zu wahren. Ausnahmen zu den Nutzungszeiten können durch eine Beschilderung vor Ort festgelegt werden.
(3) Wer durch Verunreinigung oder Beschädigung in den Grünanlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich zu beseitigen bzw. im Einvernehmen mit der Stadt Ansbach auf seine Kosten beheben zu lassen.

(4) Begleitpersonen, die Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren in Erholungsanlagen oder auf Kinderspielplätzen beaufsichtigen, sind verpflichtet, ihre Aufsichtspflicht so auszuüben, dass Zuwiderhandlungen gegen die Satzung verhindert werden.

(5) Personen in angetrunkenem oder betrunkenem Zustand sowie Personen unter Drogeneinfluss sind vom Besuch der Grünanlagen ausgeschlossen.

(6) In den Grünanlagen ist insbesondere untersagt:

a) das Rauchen auf Kinderspielplätzen und Skateanlagen;

b) die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile (z. B. das Anbringen einer Slackline an Bäumen) und ihrer Einrichtungen, das Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen, das Entfernen von Bestandteilen jeglicher Art;

c) die Verunreinigung von Grünanlagen, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Papiertaschentüchern, Glas und anderen Abfallstoffen oder dem Verrichten der Notdurft; weiterhin Küchenabfälle, Hausmüll oder Flaschen in die Abfallkörbe zu werfen;

d) Grünanlagen mit Fahrzeugen zu befahren, Fahrzeuge abzustellen oder in Grünanlagen zu wenden; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Stadt Ansbach, der Polizei, der Rettungsdienste, der Feuerwehr im Einsatz sowie für von der Stadt beauftragte Firmen bzw. Fahrzeuge der Stadtwerke, ferner nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrstühle, sowie motorisierte Krankenfahrstühle;

e) Radfahren auf Kinderspielplätzen; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr;

f) Waren oder Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung jeglicher Art, insbesondere auch durch Plakatieren an Bäumen oder Geräten, zu betreiben;

g) das Übernachten, Zelten und Campen;

h) das Betteln in jeglicher Form;

i) durch Lärm aller Art andere Besucher zu belästigen bzw. zu beeinträchtigen (z. B. in störender Lautstärke Musikgeräte oder –instrumente zu gebrauchen);

j) sich zum Zweck des Drogen- oder Alkoholkonsums aufzuhalten, insbesondere sich niederzulassen und zu lagern; auf Grillplätzen ist der Alkoholkonsum erlaubt. Eine Ausnahme gilt auch bei durch die Stadt genehmigten Veranstaltungen;

k) das Errichten und Betreiben von Feuerstellen sowie das Grillen außerhalb von dafür gekennzeichneten Flächen, sowie offenes Feuer (z.B. Fackeln);

l) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;

m) das Besteigen von Bäumen.

§ 5 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

(1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde oder andere Tiere mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grünanlagen nicht verunreinigt werden.
(2) Hunde sind in allen Grünanlagen stets an einer reißfesten, kurzen Leine zu führen. Der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
(3) Es ist untersagt, Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugend- und Erwachsenenspiel- bzw. bewegungsbereichen und Grillplätzen mitzuführen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen sind Assistenzhunde, die Menschen mit Behinderung begleiten (Kennzeichnung mit Assistenzhund-Logo bzw. Vorzeigen des Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Assistenzhundeverordnung).
(4) Das Verunreinigen von Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere ist untersagt. Hunde- oder Tierhalter sowie Gewahrsamsinhaber, die gegen dieses Verbot handeln, sind verpflichtet, Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zum Zwecke der Reinigung sind Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber verpflichtet, eine angemessene Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder anderer Mittel mitzuführen.

§ 6 Sondernutzung und Benutzungssperre

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus bedarf als Ausnahme der Genehmigung durch die Stadt Ansbach.
(2) Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe dieser Sperre untersagt.

§ 7 Sicherheit und Haftung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen und deren Einrichtungen einschließlich der Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
(2) Die Stadt Ansbach haftet für Personen- und Sachschäden, die einem Besucher bei der Benutzung von Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(3) Eine Verpflichtung der Stadt Ansbach zur Beleuchtung der Wege und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht.
(4) Eine Verpflichtung der Stadt Ansbach zur Durchführung des Winterdienstes (Beseitigung von Schnee und Schnee- bzw. Eisglätte) der nicht zu den beschränkt-öffentlichen Wegen gehörenden Wegen und sonstigen begehbaren Flächen in den Grünanlagen besteht nicht. Auf einen eingeschränkten Winterdienst wird, soweit erforderlich, durch entsprechende Beschilderung an den

Zugängen der Grünanlage hingewiesen. Die Benutzung dieser Wege und Flächen in den Wintermonaten geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8 Befugnisse

Die Stadt Ansbach bzw. das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 9 Platzverweis

(1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung:
   a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln;
   b) in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen;
   c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.

(2) In den o.g. Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer

(1) entgegen § 4 Abs. 1 in grob ungehöriger Weise andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
(2) entgegen § 4 Abs. 5 Grünanlagen in betrunkenem Zustand oder unter Drogen stehend aufsucht;
(3) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe a) auf Kinderspielplätzen und in Skateanlagen raucht;
(4) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe b) Grünanlagen oder Teile von Grünanlagen beschädigt oder Bestandteile von ihnen entfernt;
(5) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe c) Grünanlagen verunreinigt;
(6) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe d) Grünanlagen befährt, darin Fahrzeuge abstellt oder in Grünanlagen wendet;
(7) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe e) auf Kinderspielplätzen Fahrrad fährt;
(8) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe f) Waren oder Dienstleistungen anbietet oder Werbung betreibt;
(9) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe g) in Grünanlagen nächtigt oder zeltet;
(10) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe h) bettelt;

(11) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe i) in Grünanlagen andere Besucher durch Lärm belästigt;
(12) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe j) sich zum Zwecke des Drogen- oder Alkoholkonsums in Grünanlagen aufhält;
(13) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe k) Feuerstellen errichtet, außerhalb gekennzeichneter Flächen grillt sowie offenes Feuer verwendet;
(14) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe l) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt;
(15) entgegen § 4 Abs. 6 Buchstabe m) Bäume oder sonstige Einrichtungen besteigt;
(16) entgegen § 5 Abs. 2 Hunde in Grünanlagen frei umherlaufen oder anders als kurz angeleint umherlaufen lässt;
(17) entgegen § 5 Abs. 3 Hunde oder andere Tiere auf Kinderspielplätzen, Jugend- und Erwachsenenspiel- bzw. bewegungsbereichen und Grillplätzen mitführt oder frei umherlaufen lässt;
(18) entgegen § 5 Abs. 4 Grünanlagen durch Hunde oder andere Tiere verunreinigen lässt;
(19) entgegen § 6 Abs. 1 Grünanlagen ohne Genehmigung der Stadt Ansbach über die Zweckbestimmung des § 3 hinaus benützt.

§ 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

(1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§§ 4 und 5) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
(2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt Ansbach nach vorheriger Anordnung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen lassen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung vom 19.09.2019 außer Kraft.

Ansbach, den 31.07.2025

Stadt Ansbach
gez.
Thomas Deffner
Oberbürgermeister